



Familienverein Mühlethal

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Mühlethal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Mühlethal.

Der Familienverein Mühlethal ist konfessionell und politisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der „Familienverein Mühlethal“ bezweckt sich zum Wohle der Familien einzusetzen:

- a) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach Aussen und gegenüber den Behörden.
- b) Er führt die Spielgruppe mit Kindern im vorschulpflichtigen Alter.
- c) Er fördert die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen Schule und Eltern zum Wohle der Kinder.
- d) Er organisiert Familienanlässe evtl. in Zusammenarbeit mit anderen aktiven Vereinen.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Angeboten (u.a. Spielgruppe, Chrabbelgruppe) oder Aktivitäten
- c) Spenden und freiwilligen Beiträgen
- d) Sponsorenbeiträgen
- e) Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 3.1 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3.2 Verwendungszweck der Finanzen

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es im Sinne des Vereinszwecks für:

- a) den Betrieb der Spielgruppe
- b) Kurse und Vorträge
- c) Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen
- d) Aus- und Fortbildung der Spielgruppenleiterinnen (Teilfinanzierung nach Absprache)
- e) Entschädigungen und Spesen



Aktivmitglieder des „Familienverein Mühlethal“ erhalten eine Ermässigung auf Veranstaltungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Einzelpersonen und Familien), Gönnern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen und die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.1 Gönner

Vereins interessieren. Im Gegensatz zu den Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann aufgrund von besonderen Verdiensten für den Familienverein Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder werden lebenslang von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

4.3 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane einzuhalten. Die Mitglieder verpflichten sich den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten (Ehrenmitglieder ausgenommen).

4.4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Alle aus der Mitgliedschaft stammenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen, insbesondere geschuldete Jahresbeiträge.

4.4.1 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres (bis zur Mitgliederversammlung) möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.



4.4.2 Ausschluss

Mitglieder, die Ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, den Statuten oder Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Beschluss der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden Vereinsversammlung zu richten. Mitglieder, die Ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass Ihnen ein Rekursrecht zusteht.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Art. 5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Beratung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Auflösung des Vereins
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Für die Änderung der Statuten und für den Beschluss betreffend der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.



5.2 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Zudem führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a)Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Anstellung, Entlassung sowie die Gehaltsfestlegung der Spielgruppenleiterinnen. Er bestimmt auch die Höhe der finanziellen Leistungen der Eltern für den Betrieb der Spielgruppe. Des Weitern setzt er Entschädigungen und Spesen fest.

5.2.1 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Art. 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensüberschuss einer dem Zweck des Vereins nahestehenden Institution zuzuführen. Die Verteilung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 7 Gültigkeit

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. Januar 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Mühlethal, 28.01.2016

Familienverein Mühlethal

Die Präsidentin

Die Aktuarin